

Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 886 23 04 (10.00 - 12.00 / 14.00 - 16.00 Uhr)
Fax 062 835 24 00
Internet www.ag.ch/strassenverkehrsamt

Merkblatt zur Eintragung des Brillencodes im Führerausweis

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Regelung

Die minimalen Sehwerte zum Führen von Motorfahrzeugen wurden vom Bund im Anhang 1 zur Verkehrszulassungsverordnung (VZV)¹ geregelt.

1.2. Nicht Erreichen der Mindestanforderungen

Falls die Mindestanforderungen an die Sehkraft mit blossen Auge nicht erreicht werden, muss geprüft werden, ob eine Korrektur mit Brille oder Kontaktlinsen möglich ist. Werden die Mindestanforderungen mit Korrektur erreicht, so muss im Führerausweis die Auflage der Brillen- oder Kontaktlinsentragpflicht eingetragen werden (Code 01). Werden die Mindestanforderungen auch mit Korrektur nicht erreicht, so darf kein Führerausweis erteilt werden, bereits erteilte Führerausweise müssen entzogen werden.

1.3. Abhängigkeit von den Kategorien

Nicht für alle Fahrzeugkategorien gelten bezüglich der Sehwerte dieselben Mindestanforderungen. Am strengsten sind die Anforderungen für Lenker von Fahrzeugen der 1. Gruppe (Car und ähnliche Fahrzeuge), weniger streng sind die Anforderungen zum Lenken von Fahrzeugen der 2. Gruppe (Lastwagen und ähnliche Fahrzeuge). Am grosszügigsten ist die Anforderung an die Sehwerte bezüglich der Kategorien der 3. Gruppe (PW, Motorrad, Traktor, Mofa und ähnliche). Es kann mithin sein, dass eine Person zum Lenken von Lastwagen eine Brille tragen muss, nicht jedoch zum Lenken eines PW.

1.4. Kontrollpflicht

Wer ein Lernfahrgesuch einreicht, muss vorgängig seine Augen testen lassen. Lenker von Kategorien der 1. und 2. Gruppe (vgl. vorstehend Ziffer 1.3) müssen regelmässig zum Arzt. Lenker von Kategorien der 3. Gruppe müssen erst ab 70 Jahren in regelmässige medizinische Kontrollen (das erste Aufgebot erfolgt rund zwei Monate vor dem 70. Geburtstag). Es ist also möglich, dass das Strassenverkehrsamt erst im 70. Altersjahr der betroffenen Person erfährt, dass diese eine Sehkorrektur tragen muss, obwohl sie vielleicht bereits seit vielen Jahren auf eine solche angewiesen ist und diese zum Führen von Motorfahrzeugen bereits freiwillig trägt.

2. Eintragung des Codes 01

2.1. Eintragung des Codes in den Führerausweis

Im Führerausweis im Kreditkartenformat wird der Code 01 im Feld unterhalb der Kategorien eingetragen. Gilt die Brillen- oder Kontaktlinsentragpflicht lediglich für bestimmte Kategorien, so wird der Code 01 hinter den betreffenden Kategorien eingetragen. In alten Führerausweisen (blau) können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Darum ist zum Eintragen oder Löschen eines Codes zwingend ein Führerausweis im Kreditkartenformat auszustellen (Art. 151d Abs. 2 lit. a VZV). Die Kosten für die Ausstellung eines neuen Führerausweises gehen zu Lasten der Inhaberin oder des Inhabers des Führerausweises.

2.2. Brillenträger

Viele Personen tragen aus Gründen der Lebensqualität eine Sehkorrektur, obwohl sie die Mindestsehwerte noch erreichen und deshalb kein Code 01 im Führerausweis eingetragen werden muss. Diese Brillenträger dürfen ohne Sehkorrektur Motorfahrzeuge führen. Bei Kontrollen durch die Polizei zählt einzig, ob der Code 01 im Führerausweis eingetragen ist. Ob die Person auf dem Foto im Führerausweis eine Brille trägt, spielt keine Rolle. Dasselbe gilt natürlich auch wenn eine Person am Schalter des Strassenverkehrsamtes vorspricht. Nicht alle Brillenträger müssen den Code 01 im Führerausweis haben, deshalb müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Schalterdienst keine entsprechenden Nachforschungen tätigen.

¹ Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.
Stand: Januar 2013